

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Frank Schäffler,  
Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/1182 –**

### **Ermäßigte Umsatzsteuersätze**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In Anlage 2 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2) des Umsatzsteuergesetzes sind in einer Liste mit 54 Punkten die Produkte aufgeführt, für die ein ermäßigter Umsatzsteuersatz erhoben wird. Das BMF-Schreiben vom 5. August 2004, in welchem die Anwendung der ermäßigten Steuersätze im Einzelnen erläutert wird, umfasst 140 Seiten. Allein der Umfang des Schreiben verdeutlicht die Komplexität der Materie und legt den Verdacht nahe, dass die Umsetzung der Regelung für den ermäßigten Steuersatz bei den Finanzbehörden vor Ort, aber auch bei den betroffenen Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Es ist deshalb wichtig, die Gewährung der ermäßigten Umsatzsteuersätze so zu gestalten, dass sie für die Finanzbehörden einfach anwendbar und für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen gut verständlich sind.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Bei der Einführung des Umsatzsteuersystems zum 1. Januar 1968 hat der Gesetzgeber ein Gesamtkonzept für alle Bereiche des täglichen Lebens entwickelt, in dem den Vergünstigungen durch Steuerbefreiungen und -ermäßigungen die Besteuerung mit dem allgemeinen Steuersatz gegenübersteht. Die überwiegende Anzahl der aktuell geltenden Steuerermäßigungen hat dort ihren Ursprung.

Nach den für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlichen Vorgaben des Gemeinschaftsrechts dürfen die Mitgliedstaaten nur auf Umsätze von ausdrücklich genannten Gegenständen und auf ausdrücklich genannte Dienstleistungen einen oder zwei ermäßigte Steuersätze anwenden (vgl. Artikel 12 Abs. 3 Buchstabe a 3. Unterabsatz, Buchstabe c insbesondere in Verbindung mit Anhang H der 6. EG-Richtlinie). Der deutsche Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und gewährt in § 12 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) einen ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent. Dieser gilt

nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG für die Lieferungen, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Vermietung der in Anlage 2 zum UStG bezeichneten Gegenstände.

Nach dem Gesetzeswortlaut und in Übereinstimmung mit der 6. EG-Richtlinie wird der Anwendungsbereich der Steuerermäßigung nach Gattungsbegriffen abgegrenzt. Zur Bestimmung der im Einzelnen begünstigten Gegenstände hat der Gesetzgeber auch für das UStG auf die Vorschriften des Zolltarifs zurückgegriffen, in dem alle handelbaren Gegenstände aufgelistet sind. In der Anlage 2 zum UStG ist jeweils nur die betreffende Nummer des Kapitels, der Position oder der Unterposition des Zolltarifs aufgeführt. Fällt ein Gegenstand in ein Kapitel, eine Position oder eine Unterposition des Zolltarifs, auf die in der Anlage 2 zum UStG verwiesen wird, so unterliegt er automatisch der Steuerermäßigung. Das BMF-Schreiben vom 5. August 2004 – IV B 7 – S 7220 – 46/04 – erläutert den Inhalt der jeweils genannten Position bzw. Unterposition des Zolltarifs.

Der Anwendungsbereich der Umsatzsteuerermäßigung – und damit auch der Inhalt des BMF-Schreibens – liegt im ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers.

Da der ermäßigte Steuersatz eine Sonderregelung im geltenden Umsatzsteuersystem darstellt, deren Anwendungsbereich nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der nationalen Gerichte eng auszulegen ist, Ausnahmen von der Regel jedoch die praktische Anwendung des geltenden Rechts erschweren, sah der Regierungsentwurf des Steuervergünstigungsabbaugesetzes aus dem Jahre 1999 (Bundratsdrucksache 866/02) die Aufhebung einiger Steuerermäßigungen vor (z. B. für lebende Tiere, Pflanzen und Pflanzenteile, Schnittblumen, Samen, Tierfutter, Düngemittel, Holz). Mit diesem Vorschlag sollten insbesondere auch zwischenzeitlich eingetretene Ungleichbehandlungen innerhalb einzelner Produktgruppen beseitigt werden. Die Vorschläge der Bundesregierung wurden vom Gesetzgeber jedoch nicht aufgegriffen.

1. Plant die Bundesregierung die Anzahl der Produkte bzw. Dienstleistungen, für die ein reduzierter Mehrwertsteuersatz erhoben wird, einzuschränken, und wenn ja, welche Produkte bzw. Dienstleistungen sind davon betroffen?

Nein. Bereits in ihrer Antwort auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage „Haltung der Bundesregierung zu reduzierten Mehrwertsteuersätzen in Hotellerie und Gastronomie“ (Bundestagsdrucksache 16/775) hat die Bundesregierung unter Hinweis auf die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag mitgeteilt, dass sie im Jahr 2007 den Regelsteuersatz bei der Umsatzsteuer von derzeit 16 Prozent auf 19 Prozent erhöhen, dabei den ermäßigten Umsatzsteuersatz zur Wahrung der sozialen Balance bei 7 Prozent belassen und seinen Anwendungsbereich nicht ändern werde.

2. Hält die Bundesregierung ein 140-seitiges Schreiben des Bundesfinanzministeriums für ein geeignetes Arbeitsinstrument für die Finanzbehörden, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Ja. Das BMF-Schreiben ist nicht vollständig neu. Es ersetzt ein Schreiben aus dem Jahr 1983 und erläutert die in der Anlage 2 zum UStG genannten Positionen bzw. Unterpositionen des Zolltarifs. Da es sich streng an der Gesetzesstruktur orientiert, kann der zutreffende Steuersatz für einen bestimmten Gegenstand schnell ermittelt werden, ohne dass es notwendig ist, stets das gesamte Schreiben zu lesen.

3. Welche Gründe haben die Bundesregierung dazu veranlasst, das BMF-Schreiben IV B 7 – S 7220 – 46/04 herauszugeben?

Die letzte umfassende Erläuterung der in der Anlage 2 zum UStG genannten Positionen bzw. Unterpositionen des Zollltarifs stammt vom 27. Dezember 1983. Nach über 21 Jahren hatten zwischenzeitliche Änderungen des Gesetzes und insbesondere aufgrund von Rechtsprechung ergangene Einzelschreiben eine Aktualisierung notwendig gemacht.

4. Wie viele Gerichtsverfahren wurden um die Anwendbarkeit eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes bislang geführt bzw. sind weiterhin anhängig?

Nach Information der Bundesregierung sind beim Bundesfinanzhof derzeit 25 Verfahren anhängig. Belastbare Zahlen über die derzeit bei den Finanzgerichten anhängigen bzw. über die abgeschlossenen Verfahren liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Wie könnte nach Ansicht der Bundesregierung die Verständlichkeit der Anwendbarkeit des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die einzelnen Produkte verbessert werden, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Vor dem Hintergrund der Vielzahl der zu beurteilenden Gegenstände ist die Anwendbarkeit des ermäßigten Steuersatzes verständlich. Das BMF-Schreiben bietet hierzu zudem eine Hilfestellung.

6. Welche Einnahmeeinbußen sind mit den reduzierten Mehrwertsteuersätzen auf die einzelnen in Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes aufgeführten Produktarten verbunden?

Das Aufkommen der Umsatzsteuer wird nicht nach ermäßigtem und Normalsteuersatz getrennt erfasst.

Weder die aktuelle amtliche Umsatzsteuerstatistik 2003 noch sonstige statistische Quellen sind hinreichend differenziert, um eine Einzelaufstellung der in § 12 Abs. 2 UStG genannten Lieferungen und sonstigen Leistungen zu erstellen.

Nach BMF-internen Berechnungen beträgt der Anteil des Aufkommens zum ermäßigten Satz rund 9 Prozent des Gesamtaufkommens der Umsatzsteuer. Dementsprechend belaufen sich die Mindereinnahmen aus der Begünstigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 UStG insgesamt auf knapp 16,5 Mrd. Euro.

Eine präzise Zuordnung und Abgrenzung von Umsätzen differenziert nach den Gegenständen in Anlage 2 zum UStG und den übrigen Tatbeständen des § 12 Abs. 2 UStG ist schon deshalb nicht möglich, weil zum Teil mehrere Tatbestände auf einen Umsatz zutreffen können.

7. Auf welche Weise stellt die Bundesregierung sicher, dass der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für bestimmte Produkte nicht den in anderen Politikfeldern verfolgten Zielsetzungen widerspricht?

Sämtliche Zielsetzungen werden innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Generell gewährleisten insbesondere die im Rahmen von Gesetzgebungsver-

fahren vorgesehene Beteiligung anderer Ressorts, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände ebenso wie die Einbeziehung von Fachkreisen und Verbänden die Widerspruchsfreiheit der Politik der Bundesregierung.

8. Wann haben die letzten Abstimmungen zwischen den verschiedenen Bundesministerien über die mit der Gewährung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes verbundenen politischen Zielsetzungen stattgefunden?

Entsprechende Abstimmungen finden regelmäßig statt.

9. An welche Behörden muss sich ein Unternehmen wenden, falls Zweifel bestehen, ob eine Produkt- bzw. Warengruppe einem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt?

Bestehen Zweifel, ob der Umsatz eines bestimmten Gegenstandes unter die Steuerermäßigung fällt, haben die Lieferer und die Abnehmer bzw. innergemeinschaftlichen Erwerber (Unternehmen) die Möglichkeit, bei der zuständigen Zolltechnischen Prüfungs- und Lehranstalt (dies sind Dienststellen der Oberfinanzdirektionen) eine unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke einzuholen. Soweit zur Einreihung in den Zolltarif keine chemisch-physikalische Untersuchung des Gegenstands erforderlich ist, ist die Auskunftserteilung grundsätzlich gebührenfrei. Unverbindliche Zolltarifauskünfte können auch von den Landesfinanzbehörden beantragt werden.

10. Auf welche Gesamtsumme würden sich nach Ansicht der Bundesregierung die jährlich anfallenden zusätzlichen Kosten bei Einführung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Arzneimittel belaufen?

Die Mindereinnahmen würden sich bei dem derzeit geltenden Normalsteuersatz von 16 Prozent auf rund 2,8 Mrd. Euro bzw. auf 3,7 Mrd. Euro (bei 19 Prozent) jährlich belaufen.

11. Wie viele Anfragen bzw. Anträge über die Gewährung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes haben die zuständigen Behörden in den letzten fünf Jahren erhalten, und wie viele davon wurden im Sinne des Antragstellers bzw. abschlägig beschieden?

Die Zolltechnischen Prüfungs- und Lehranstalten haben in den Jahren 2001 bis 2005 insgesamt 9 746 unverbindliche Zolltarifauskünfte erteilt. Anschreibungen dazu, ob die in Anträgen vom Antragsteller vorgeschlagenen Einreihungen in den Zolltarif zutreffend waren, werden nicht geführt.

12. Wie viele Einträge betreffend die Gewährung bzw. Verweigerung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes umfasst das Datenverarbeitungssystem ZEUS?

Die von den Zolltechnischen Prüfungs- und Lehranstalten erteilten unverbindlichen Zolltarifauskünfte werden in der Datenbank ZEUS erfasst und verwaltet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

13. Bei wie vielen und welchen Produkten bzw. Produktarten hat sich die Einstufung als dem vollen bzw. reduzierten Umsatzsteuersatz unterliegend in den letzten fünf Jahren geändert, und für wie viele bzw. welche Produkte wurde innerhalb dieses Zeitraums der reduzierte Mehrwertsteuersatz genehmigt bzw. aberkannt?

In welchem Umfang, d. h. bei wie vielen und zu welchen konkreten Gegenständen, in dem genannten Zeitraum durch Änderungen des Zolltarifs oder der Einreihungsauffassung eine Änderung des Umsatzsteuersatzes erfolgt ist, könnte nicht kurzfristig und nur mit einem unvertretbaren Verwaltungsaufwand festgestellt werden.

14. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zoll- und Finanzbehörden sind regelmäßig mit Fragen der Umsatzbesteuerung beschäftigt?

Die Frage, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zollverwaltung regelmäßig mit Fragen der Umsatzbesteuerung beschäftigt sind, kann nicht exakt beantwortet werden; belastbare statistische Daten zum Personaleinsatz liegen in diesem Bereich nicht vor. Auf der Grundlage einer groben Schätzung werden bundesweit insgesamt ca. 40 bis 50 Arbeitskräfte mit der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer und entsprechenden Fragestellungen befasst sein.

In der Bundesfinanzverwaltung sind 473 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig mit Fragen der Umsatzbesteuerung beschäftigt. In den Finanzverwaltungen der Länder obliegt die Durchführung der Umsatzbesteuerung im Wesentlichen den Veranlagungsstellen. Deren Aufgabe umfasst neben der Umsatzsteuer auch die Veranlagung weiterer Steuern, wie z. B. Körperschaft-, Einkommen- und Gewerbesteuer. Dies gilt entsprechend für die Außenprüfung und die Erhebung. Eine genaue Ermittlung der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzbehörden der Länder, die sich regelmäßig mit Fragen der Umsatzbesteuerung beschäftigen, ist daher nicht möglich.

15. Wie begründet es die Bundesregierung, dass für Trinkwasser der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt, für Abwasser aber der Normalsatz, und auf welche Summe schätzt die Bundesregierung die zu erwartenden zusätzlichen Kosten bei Einführung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Abwasser?

Die Einführung einer Steuerermäßigung für die Entsorgung von Abwasser verstieße gegen die verbindlichen Vorgaben der 6. EG-Richtlinie.

16. Wie begründet es die Bundesregierung, dass für Kreuzungen zwischen Eselhengst und Pferdestute sowie zwischen Pferdehengst und Eselstute der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt, für Hausesel und alle anderen Esel aber der Normalsatz, und auf welche Summe beläuft sich das jährliche Umsatzsteueraufkommen, bezogen auf Hausesel und alle anderen Esel?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, richtet sich die Abgrenzung der begünstigten Gegenstände ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben (Bezugnahme auf den Zolltarif). Das Umsatzsteueraufkommen aus den hier genannten Umsätzen ist mangels statistischer Daten unbekannt.

17. Wie begründet es die Bundesregierung, dass für alle Arten von Hauschweinen der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt, für Schweine, die nicht Haustiere sind, z. B. Wild-, Warzen-, Pinselohr- und Waldschweine, Celebes-Hirscheber und Pekaris sowie Flusspferde, obgleich sie mit den Schweinen nahe verwandt sind, aber der Normalsatz, und auf welche Summe beläuft sich das jährliche Umsatzsteueraufkommen, bezogen auf Wild-, Warzen-, Pinselohr- und Waldschweine, Celebes-Hirscheber und Pekaris sowie Flusspferde?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, richtet sich die Abgrenzung der begünstigten Gegenstände ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben (Bezugnahme auf den Zolltarif). Das Umsatzsteueraufkommen aus den hier genannten Umsätzen ist mangels statistischer Daten unbekannt.

18. Wie begründet es die Bundesregierung, dass für alle Arten von Hauskaninchen der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt, für wilde Kaninchen und Hasen jedoch der Normalsatz gilt, und auf welche Summe beläuft sich das jährliche Umsatzsteueraufkommen, bezogen auf wilde Kaninchen und Hasen?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, richtet sich die Abgrenzung der begünstigten Gegenstände ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben (Bezugnahme auf den Zolltarif). Hinsichtlich der Aufkommenswirkung wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

19. Wie begründet es die Bundesregierung, dass für Fettlebern von Gänsen und Enten der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, richtet sich die Abgrenzung der begünstigten Gegenstände ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben (Bezugnahme auf den Zolltarif).

20. Wie begründet die Bundesregierung den ermäßigten Umsatzsteuersatz für Fleisch bzw. Schlachtnebenerzeugnisse von Bibern, Walen, Fröschen und Schildkröten?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, richtet sich die Abgrenzung der begünstigten Gegenstände ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben (Bezugnahme auf den Zolltarif).

21. Hält die Bundesregierung den reduzierten Umsatzsteuersatz für diese Produkte weiter für angebracht, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

22. Wie begründet es die Bundesregierung, dass für Krabben, Shrimps und Garnelen der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt, für Hummer und Langusten aber der Normalsatz?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, richtet sich die Abgrenzung der begünstigten Gegenstände ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben (Bezugnahme auf den Zolltarif). Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Nr. 28 der

Anlage 2 des UStG sind u. a. zubereitete oder haltbar gemachte Hummer und Langusten ausdrücklich von der Begünstigung der Gegenstände aus Kapitel 16 des Zolltarifs ausgenommen.

23. Hält die Bundesregierung den reduzierten Umsatzsteuersatz für diese Produkte weiter für angebracht, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

24. Wie begründet die Bundesregierung, dass für Quallen nur der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt, und hält die Bundesregierung diesen weiterhin für angebracht?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, richtet sich die Abgrenzung der begünstigten Gegenstände ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben (Bezugnahme auf den Zolltarif).

25. Unterliegt Butter aus Stuten- bzw. Kamelstutenmilch dem ermäßigten bzw. dem Normalsatz, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, richtet sich die Abgrenzung der begünstigten Gegenstände ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben (Bezugnahme auf den Zolltarif). Butter der Position 0405 des Zolltarifs kann auch aus Milch von Pferden bzw. Kamelen gewonnen werden.

26. Wie begründet es die Bundesregierung, dass für frische Rentierflechte – sog. Islandmoos – (*Cladonia rangiferina*, *Cladonia silvatica* und *Cladonia alpestris*) der reduzierte Steuersatz gilt, für Isländisches Moos (*Cetraria islandica*) jedoch der Normalsatz?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, richtet sich die Abgrenzung der begünstigten Gegenstände ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben (Bezugnahme auf den Zolltarif).

27. Wie begründet es die Bundesregierung, dass für Trüffel der ermäßigte Mehrwertsteuersatz gilt, und hält die Bundesregierung diesen auch weiterhin für angemessen?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, richtet sich die Abgrenzung der begünstigten Gegenstände ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben (Bezugnahme auf den Zolltarif).

28. Wie begründet es die Bundesregierung, dass für Kartoffeln aller Art, insbesondere auch Pflanz- oder Frühkartoffeln, der ermäßigte Steuersatz, für Süßkartoffeln jedoch der volle Umsatzsteuersatz gilt?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, richtet sich die Abgrenzung der begünstigten Gegenstände ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben (Bezugnahme auf den Zolltarif).

29. Wie begründet es die Bundesregierung, dass für Körner aller Maisarten (auch Ziermais) und Maiskolben, auch Körner von unreif geschnittenem Mais der ermäßigte, für Zuckermais jedoch der Normalsatz gilt?

Für die Umsätze von Zuckermais gilt gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Nr. 10 Buchstabe i der Anlage 2 des UStG der ermäßigte Steuersatz.

30. Wie begründet es die Bundesregierung, dass für Tomaten, ganz oder in Stücken, auch homogenisiert, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, z. B. Tomatenmark, Tomatenpüree oder Tomatenkonzentrat sowie Tomatensaft mit einem Gehalt an Trockenstoff von sieben Gewichtshundertteilen oder mehr der ermäßigte, für Tomatenketchup und andere Tomatensoßen sowie Tomatensuppen und Zubereitungen zum Herstellen solcher Suppen jedoch der Normalsatz gilt?

Für die Umsätze von Tomatenketchup, Tomatensoßen sowie Zubereitungen zum Herstellen von Suppen gilt gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Nr. 33 der Anlage 2 des UStG der ermäßigte Steuersatz.

31. Wie begründet es die Bundesregierung, dass für Pilze und Trüffel, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, der ermäßigte, für mit Essig oder Essigsäure zubereitete bzw. haltbar gemachte Pilze und Trüffel aber der Normalsatz gilt?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, richtet sich die Abgrenzung der begünstigten Gegenstände ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben (Bezugnahme auf den Zolltarif).

32. Wie begründet es die Bundesregierung, dass für Salzlecksteine für die Tierfütterung der Normalsatz, für Ergänzungsfuttermittel aus mehreren Mineralstoffen, soweit sie nicht Zubereitungen für Veterinärzwecke darstellen, der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt, und auf welche Summe beläuft sich das jährliche Umsatzsteueraufkommen auf Salzlecksteine?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, richtet sich die Abgrenzung der begünstigten Gegenstände ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben (Bezugnahme auf den Zolltarif).

33. Wie begründet es die Bundesregierung, dass für Mischungen aus verschiedenen tierischen und pflanzlichen Abfallstoffen, die als Düngemittel verwendet werden (z. B. Gemische aus getrocknetem Blut und Knochenmehl) der ermäßigte, für unvermishtes Horn-, Knochen- oder Klauenmehl sowie Fischabfälle und Muschelschalen jedoch der Normalsatz gilt?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, richtet sich die Abgrenzung der begünstigten Gegenstände ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben (Bezugnahme auf den Zolltarif).

34. Wie begründet es die Bundesregierung, dass für Bilderaltben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher für Kinder der ermäßigte, für Bilderbücher für Kinder mit Bildern oder Vorlagen zum Ausschneiden, bei denen mehr als die Hälfte der Seiten (einschließlich Umschlag) ganz oder teilweise zum Ausschneiden bestimmt sind, sowie bewegliche Zieh- und Aufstellbilderbücher, die im Wesentlichen Spielzeug darstellen, der Normalsatz gilt?

Die Anwendung einer Steuerermäßigung für Umsätze von Spielzeug verstieße gegen die verbindlichen Vorgaben der 6. EG-Richtlinie.

35. Wie begründet es die Bundesregierung, dass für Kartographische Erzeugnisse aller Art einschließlich Wandkarten, topographischer Pläne und Globen, gedruckt, der ermäßigte, für Karten in Form einer schematischen Zeichnung ohne topographische Genauigkeit, mit bildartigen Darstellungen, wie solche, die Aufschlüsse über das Wirtschaftsleben, das Eisenbahnnetz, den Fremdenverkehr usw. eines Gebiets geben, Reliefkarten, -pläne und -globen sowie Biotopkartierungen der Normalsatz gilt?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, richtet sich die Abgrenzung der begünstigten Gegenstände ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben (Bezugnahme auf den Zollltarif).

36. Wie begründet es die Bundesregierung, dass für fahrbares Hebezeug mit Seilzug zum Anheben und Herablassen von Personen (z. B. Lifter oder Badehelfer) sowie Treppenlifte, Rollstuhl-Treppenaufzüge und andere elektrische Personenhebebühnen, auch wenn damit Behinderte oder Kranke transportiert werden können, der Normalsatz gilt, und auf welche Summe beläuft sich das jährliche Umsatzsteueraufkommen, bezogen auf diese Produktgruppe?

Eine Steuerermäßigung für Umsätze der genannten Erzeugnisse verstieße gegen die verbindlichen Vorgaben des Artikels 12 Abs. 3 Buchstabe a 3. Unterabsatz der 6. EG-Richtlinie i. V. m. Kategorie 4 des Anhangs H. Das Umsatzsteueraufkommen dieser Projektgruppe kann mangels statistischer Daten nicht ermittelt werden.

37. Wie begründet es die Bundesregierung, dass für vorgefertigte künstliche Gelenke aus Metall oder anderen Stoffen für Menschen (z. B. künstliches Hüft- oder Kniegelenk), die an die Stelle nicht funktionsfähiger natürlicher Gelenke treten sollen, einschließlich Einzelkomponenten (BFH-Urteil vom 14. Januar 1997, BStBl II S. 481) der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt, für entsprechende Teile und Zubehör aber der Normalsatz gilt?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, richtet sich die Abgrenzung der begünstigten Gegenstände ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben. Umsätze von Teilen und Zubehör sind nach dem Wortlaut des Gesetzes von der Steuerermäßigung ausgenommen.

38. Wie begründet es die Bundesregierung, dass für Zahnprothesen sowie künstliche massive Zähne aus Porzellan oder Kunststoff der ermäßigte, für entsprechende Teile und Zubehör wie z. B. Hülsen, Ringe, Stifte, Klammern und Ösen aber der Normalsatz gilt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 37 verwiesen.

39. Wie begründet es die Bundesregierung, dass für künstliche Hände, Arme, Beine und Füße und sowohl äußere künstliche Körperteile wie Finger-, Zehen-, Nasen-, Ohren-, Brust- oder Kinnprothesen als auch äußerlich nicht erkennbare Prothesen wie z. B. künstliche Herzklappen, Hüftprothesen und Gefäßprothesen der ermäßigte, für Knochen- und Hautstücke für Transplantationen in sterilen Behältern jedoch der Normalsatz gilt?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, richtet sich die Abgrenzung der begünstigten Gegenstände ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben (Bezugnahme auf den Zollltarif).

40. Wie begründet es die Bundesregierung, dass für Schwerhörigengeräte der ermäßigte, für entsprechende Teile und Zubehör für Schwerhörigengeräte (z. B. Hörer, Schnüre, Batterien, Mikrofone, Transistoren, Bauelemente, Induktionskissen, Ohrpassstücke und Ladegeräte) jedoch der Normalsatz gilt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 37 verwiesen.

41. Hält die Bundesregierung es für gerechtfertigt, für Elektroden, die zusammen mit dem Herzschrittmacher geliefert werden, den ermäßigten, im Falle einer separaten Lieferung der Elektroden aber den vollen Umsatzsteuersatz zu erheben, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 37 verwiesen.

42. Auf welche Summe beläuft sich das jährliche Umsatzsteueraufkommen aus Elektroden für Herzschrittmacher?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 6 ausgeführt, kann grundsätzlich mangels statistischer Daten das Umsatzsteueraufkommen aus der Lieferung einzelner Güter nicht ermittelt werden.

43. Wie begründet es die Bundesregierung, dass für Lesegeräte für Blinde, die über eine Miniaturkamera mit Hilfe von Fototransistoren Buchstaben auf ein sog. Abtastfeld übertragen, der ermäßigte, für tragbare Lesevorrichtungen für hochgradig Sehbehinderte, bei denen eine von Hand zu führende Filteroptikkamera Dokumente abtastet und ein vergrößertes Bild auf einen Bildschirm überträgt, elektronische Lesegeräte für hochgradig Sehbehinderte, z. B. elektronische Fernseh-Lesegeräte, sowie Brillen jedoch der Normalsatz gilt?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, richtet sich die Abgrenzung der begünstigten Gegenstände ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben (Bezugnahme auf den Zollltarif).

44. Hält die Bundesregierung es für angemessen, im Falle des Ersatzes eines Fußes einer Beinprothese durch einen neuen Fuß den Normsatz, im Falle einer kompletten Neuanschaffung der Beinprothese aber den ermäßigten Umsatzsteuersatz anzuwenden, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, richtet sich die Abgrenzung der begünstigten Gegenstände ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben. Der Ersatz eines Fußes einer Beinprothese stellt eine vom Wortlaut des § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG nicht erfasste Werklieferung dar.

45. Was ist nach Ansicht der Bundesregierung unter den in Nummer 53 der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes erwähnten, „ähnlich dekorativen Bildwerken“ zu verstehen?

„Ähnlich dekorative Bildwerke“ im Sinne von Nr. 53 der Anlage 2 des UStG sind collagenähnliche Erzeugnisse, die aus Stücken und Stückchen verschiedener tierischer, pflanzlicher oder anderer Stoffe so zusammengesetzt worden sind, dass ein Bild oder ein dekoratives Motiv entstanden ist, das auf eine Unterlage, z. B. aus Holz, Papier oder ein textiles Material geklebt oder auf andere Weise befestigt worden ist.

46. Wie begründet es die Bundesregierung, dass für Originalstiche, -schnitte und -steindrucke der ermäßigte, für Kunstfotografien aber der Normsatz gilt?

Die Anwendung einer Steuerermäßigung für Umsätze von Kunstfotografien verstieße gegen die verbindlichen Vorgaben der 6. EG-Richtlinie.

47. Auf welche Summe beläuft sich das jährliche Umsatzsteueraufkommen auf Kunstfotografien?

Es wird auf die Antwort zu Frage 42 verwiesen.

48. Wie begründet es die Bundesregierung, dass für Bilddrucke, die keine Originalstiche, -schnitte und -steindrucke sind, wie beispielsweise künstlerische Siebdrucke (sog. Serigraphien), auch wenn sie vom Künstler signiert und nur in nummerierter Auflage hergestellt worden sind, der Normsatz gilt, für Sammlungen gedruckter Reproduktionen von Kunstwerken, die ein vollständiges Werk ergeben und zum Binden als Bücher geeignet sind, jedoch der ermäßigte?

Die Anwendung einer Steuerermäßigung für Umsätze von Bilddrucken, die keine Originalstiche, -schnitte und -steindrucke sind, verstieße gegen die verbindlichen Vorgaben der 6. EG-Richtlinie.

49. Auf welche Summe beziffert die Bundesregierung das jährliche Steueraufkommen auf Produkte bzw. Dienstleistungen, für die ein reduzierter Mehrwertsteuersatz erhoben wird, und wie haben sich diese Einnahmen in den letzten fünf Jahren verändert?

Das Steueraufkommen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz beläuft sich auf rund 9 Prozent des Gesamtaufkommens oder gut 12,5 Mrd. Euro. Da das Aufkommen der Umsatzsteuer nicht getrennt nach Normsatz und ermäßigtem

Satz aufgezeichnet wird, liegen einzelne Jahreswerte nicht vor. Es existieren keine Hinweise, dass sich das Aufkommen zum ermäßigten Satz unterschiedlich zum Normalsatzaufkommen entwickelt hätte.

50. Wie stellt sich im Vergleich dazu das jährliche Steueraufkommen auf Produkte bzw. Dienstleistungen dar, für die der volle Mehrwertsteuersatz entrichtet werden muss, und wie hat sich dieses in den letzten fünf Jahren verändert?

Das Steueraufkommen zum Normalsatz beläuft sich – unter Vernachlässigung der Umsätze der pauschalierenden Land- und Forstwirte, für die Sondersätze gelten – auf knapp 127,5 Mrd. Euro. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 49 verwiesen.